
Reglement Videoüberwachung

vom März 2019

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
1. Einleitung	2
2. Videoüberwachung	2
3. Inkraftsetzung	4

1. Einleitung

Der Gemeinderat Fahrwangen erlässt gestützt auf die nachstehenden Erlasse des Kantons Aargau

- § 37 lit. f des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

das vorliegende Reglement Videoüberwachung Abfallsammelstelle sowie Schul- und Kindergartenanlage.

Das Reglement wird in der Reglementsammlung der Gemeinde aufgenommen und im Internet publiziert.

2. Videoüberwachung

§ 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient

- a) der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften;
- b) der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung von erheblichen Verunreinigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.

² Die technische Wartung erfolgt durch die Lieferfirma. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt in den gemäss Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und folgender Aufschrift angebracht:

"Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunftsstelle Gemeindkanzlei Fahrwangen"

§ 5 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Tagen auszuwerten.

§ 6 Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial wird im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 7 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Ergibt die Auswertung gemäss § 5 keine Widerhandlung, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10 Datensicherheit

¹ Die Verantwortlichen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11 Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12 Publikation

Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse.

3. Anhänge

Die überwachten Stellen werden in einem Anhang zu diesem Reglement separat aufgelistet. In diesem Anhang sind pro überwachten Platz auch die jeweils spezifischen Informationen festgehalten.

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. April 2019 in Kraft. Es wird auf der Gemeindeforum www.fahrwangen.ch für interessierte Personen öffentlich zugänglich gemacht.

Die vorhergehende Version aus dem Jahr 2012 wird ausser Kraft gesetzt.

Fahrwangen, 4. März 2019

GEMEINDERAT FAHRWANGEN



Patrick Fischer
Gemeindeammann



Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin

Genehmigungsvermerk:



Anhang 1

Der Gemeinderat hat festgelegt, dass folgende öffentliche Plätze und Anlagen videoüberwacht werden:

Ort / Stelle	Überwachungszeit	Perimeter	Verantwortlichkeiten
Abfallsammelstelle beim Werkhof	24 Stunden	Ab Zufahrt in südöstlicher Richtung bis Nordnordost über den gesamten Entsorgungsplatz	GemeindeschreiberIn / Leiter Bauamt
Schulanlage	Von 17.00-07.00 Uhr während des Schulbetriebs, 24 h an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien	Eingänge Bezirks- und Varielschulhäuser sowie bei Bedarf Rückseite Primarschulhaus	GemeindeschreiberIn / SchulleiterIn
Kindergartenanlage	Von 17.00-07.00 Uhr während des Schulbetriebs, 24 h an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien	Eingänge beider Kindergärten	GemeindeschreiberIn / SchulleiterIn

Fahrwangen, 4. März 2019

GEMEINDERAT FAHRWANGEN



Patrick Fischer
Gemeindeammann



Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin

